

Wasserversorgungssatzung der Stadt Kreuztal vom 03.05.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972), der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), hat der Rat der Stadt Kreuztal am 19.04.2018 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt hat gemäß § 50 Abs. 1 WHG i. V. m. 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW die Pflicht, in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Wasserversorgungspflicht betreibt sie eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.

§ 2 Grundstücksbegriff/Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers/derselben Eigentümerin, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer/innen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder/jede berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner/in.
- (4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ergeben, für jeden/jede, der/die berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Trinkwasser

aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu benutzen (insbesondere Pächter/innen, Mieter/innen, etc.).

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche **Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Anschlüsse zu den Grundstücken abzweigen, die mit Wasser versorgt werden.
- (2) **Hausanschlüsse** sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Abs. 3) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4).
- (3) **Anschlussvorrichtung** ist die Armatur zum Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung zur Wasserentnahme. Dies gilt für Vorrichtungen mit/ohne Absperrvorrichtung.
- (4) **Hauptabsperrvorrichtung** ist die Armatur am Ende des Hausanschlusses - üblicherweise ist dies die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- (5) **Übergabestelle** ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude oder Wasserzählerschacht/-schrank.
- (6) **Wasserzähler** sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile des Wasserzählers.
- (7) **Anlagen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin** sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.
- (8) **Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören die öffentlichen Versorgungsleitungen einschließlich der Hausanschlüsse.** Die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4). Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehört auch der Wasserzähler (§§ 3, Abs. 6 und § 20).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer/innen können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder

eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der/die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit aus der Kundenanlage eine Gefahr für das öffentliche Versorgungsnetz zu befürchten ist.
- (6) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben dem/der Grundstückseigentümer/in auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Abs. 2) sowie den Benutzern/Benutzerinnen der Grundstücke (§ 2 Abs. 4) zu.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet, die Grundstücke auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder ein unmittelbarer Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer/innen und andere Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 2) sowie alle Benutzer/innen der Grundstücke (§ 2 Abs. 4). Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin wird die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn ihm/ihr die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wirtschaftlich zumutbar ist sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in, Berechtigte bzw. Benutzer/in i.S. des § 5 hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er/Sie hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentlichen Versorgungsleitungen möglich sind.

§ 7 a

Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei Verwendung von gesammeltem Niederschlagswasser und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen

- (1) Von dem Benutzungszwang nach § 5 Abs. 2 erteilt die Stadt auf schriftlichen Antrag hin für Zwecke der Verwendung von gesammeltem Niederschlagswasser und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen für den häuslichen Gebrauch auch eine Teilbefreiung, wenn und soweit
 - a) eine den „Richtlinien der Stadt Kreuztal für den Bau und Betrieb von Regenwasser-Nutzungsanlagen“ (in der jeweils gültigen Fassung) entsprechende Anlage auf dem Grundstück errichtet und betrieben werden soll und
 - b) deren Nutzung volksgesundheitlich unbedenklich ist, wobei die Nutzung für die Toilettenspülung als volksgesundheitlich unbedenklich in diesem Sinne gilt. Der Antrag, dem die in den o.g. Richtlinien bestimmten näheren Unterlagen beizufügen sind, ist rechtzeitig vor Errichtung der Anlage zu stellen.
- (2) Die Teilbefreiung nach Abs. 1 kann befristet sein und/oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Teilbefreiung nach Abs. 1 kann von der Stadt widerrufen werden, wenn und soweit die Anlagen und/oder ihre Betreibung nicht oder nicht mehr den „Richtlinien der Stadt Kreuztal für den Bau und Betrieb von Regenwasser-Nutzungsanlagen“ in der Fassung entsprechen, die Grundlage für die Erteilung der Teilbefreiung war. Werden die Richtlinien nach Erteilung der Teilbefreiung aufgrund wichtiger Hygiene-, Sicherheits- oder sonstiger wesentlicher Gesichtspunkte abgeändert oder erweitert, kann die Stadt die Anpassung der Anlage bzw. deren Betreibung an die geänderten/ neuen Richtlinien innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und die Teilbefreiung

widerrufen, wenn/soweit nach erfolglosem Verstreichen einer hierfür gesetzten angemessenen Nachfrist diese Anpassung unterblieben ist.

- (4) Anlagen, die gesammeltes Niederschlagswasser und/oder Wasser aus Eigengewinnungsanlagen verwenden und die ausschließlich der Bewässerung von Gärten und Grünanlagen dienen, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn für diese Anlagen keine Nachspeisung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz möglich ist und auch anderweitige Querverbindungen zum Trinkwassernetz ausgeschlossen sind.

§ 8

Art und Umfang der Versorgung mit Wasser

- (1) Das von der Stadt gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung des Bundes, entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des/der Grundstückseigentümers/in möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt der/die Grundstückseigentümer/in Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer/in bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein(e) Grundstückseigentümer/in durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des/der Grundstückseigentümers/in, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem/einer ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen/ Verrichtungsgehilfinnen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines/einer ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen/einer Verrichtungsgehilfin verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern/ Grundstückseigentümerinnen anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(4) Ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem/der Grundstückseigentümer/in aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der/die Grundstückseigentümer/in das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er/sie im Rahmen seiner/ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den/die Grundstückseigentümer/in hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der/die Grundstückseigentümer/in das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er/sie diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

- (7) Die Haftung der Stadt nach den vorstehenden Bestimmungen entfällt, wenn und soweit der Schaden durch die Existenz und/oder den Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage auf den Grundstücken entstanden ist. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist beweispflichtig dafür, dass die Existenz und/oder der Betrieb der Regenwassernutzungsanlage nicht schadensbegründend waren.
- (8) Die Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom/vonder Eigentümer/in in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den/die Eigentümer/in mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Satzung über Wassergebühren.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt bis zu fünf Jahren unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm/ihr dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit den Versorgungsleitungen haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Stadt behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungen oder ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anlagen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke

eingetragen werden.

§ 12 Hausanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse gehören nach § 3 Abs. 2 und Abs. 8 zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt. Sie werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung oder Stilllegung des Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Tiefbauarbeiten werden durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin (Antragsteller/-in) beauftragt. Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 1. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und ein Lageplan,
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des Wasserbedarfs aufgrund des geplanten bestimmungsgemäßen Betriebes,
 4. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung (z. B. privater Brunnen, Regenwassernutzungsanlage),
 5. Eine Erklärung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschl. der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Gebührensatzung zu übernehmen und der Stadt den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 6. im Falle des § 4 Abs. 2 und 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
- (3) Die Stadt bestimmt Art, Zahl, Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin und unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist vorher anzuhören; seine/ihre berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (4) Soweit die Stadt die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen.

- (5) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in und der/die Benutzer/in haben jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Er/Sie ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (7) Das Überbauen von vorhandenen Hausanschlüssen ist nicht zulässig.

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in auf eigene Kosten nach seiner/ihrer Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein geeigneter oder frostsicherer Raum zur Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14

Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner/ihrer Anlage (mit Ausnahme des Wasserzählers - § 3 Abs. 6, § 13) zu sorgen, die ab der Übergabestelle (§ 3 Abs. 5) beginnt. Hat er/sie die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er/sie neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.
- (3) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des/der Grundstückseigentümers/in gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.
- (5) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dieses auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind und nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau dauerhaft erreicht wird.
- (6) Ein- und Vorrichtungen, mittels derer Wasser aus der Anlage in eine Regenwassernutzungsanlage eingespeist wird, müssen den „Richtlinien der Stadt Kreuztal über den Bau und Betrieb von Regenwasser-Nutzungsanlagen“ entsprechen.
- (7) Die Trinkwasserleitung darf nicht als Erder, Schutzleiter oder Erdungsleiter für die elektrische Hausinstallation genutzt werden

§ 15

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Die Errichtung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und wesentliche Änderungen der Anlage dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen wie z. B. privaten Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; anderenfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (3) Die Stadt oder der Beauftragte/die Beauftragte der Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn/der Bauherrin unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den/die Grundstückseigentümer/in, den Bauherrn/die Bauherrin, den/die ausführende(n) Unternehmer/in und den/die Planfertiger/in nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen, denn die Zustimmung dient allein dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

- (4) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 2 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den/die Grundstückseigentümer/in auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Anlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechen, wodurch die Sicherheit gefährdet oder erhebliche Störungen zu erwarten sind, ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern bzw. die Versorgung einzustellen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
Notwendige Änderungen sind gemäß §15 Abs. 3 und 4 dieser Satzung abzustimmen.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
- (4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Regenwasser-Nutzungsanlagen.

§ 17

Betrieb der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt Kreuztal mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

§ 18

Betretungsrecht

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in und die Benutzer/in der Grundstücke (z.B. Mieter/innen) haben dem/der mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen/ihren Räumen und den in § 13 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist, um die technischen Einrichtungen zu überprüfen, eine Nachschau der Wasserleitungen durchzuführen, den bzw. die Wasserzähler abzulesen und zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen erfüllt werden. Dies gilt auch hinsichtlich des Zutritts zu allen Teilen einer Regenwassernutzungsanlage innerhalb und außerhalb eines Gebäudes.

Das Betretungsrecht folgt aus § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. 101 WHG. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin und die Benutzer/innen der Grundstücke werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in und die Benutzer/innen sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Anlagenteile frei zugänglich zu machen.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis des Verteilungsnetzes, notwendig ist.
- (2) Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20

Wasserzähler und Messung

- (1) Die Stadt stellt die vom Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin verbrauchte Wassermenge durch einen Wasserzähler als Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt und steht in ihrem Eigentum. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt.

Sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungs-ort. Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist.

Sie hat den/die Grundstückseigentümer/in zuvor anzuhören und seine/ihre berechtigten Interessen zu wahren.

- (3) Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung und entsprechend der zzt. gültigen technischen Regeln möglich ist. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (4) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn/sie hieran ein Verschulden trifft. Er/Sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er/Sie ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung (Wasserzähler) nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der/die Grundstückseigentümer/in den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er/sie diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Ein- und Ausbau der Messeinrichtung erfolgen ausschließlich durch die Stadt. Der Antrag auf Prüfung eines ausgebauten Zählers ist spätestens 6 Wochen nach Ausbau zu stellen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin.

§ 22

Ablesung der Wasserzähler

- (1) Die Wasserzähler werden als Messeinrichtung vom/von der Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin selbst abgelesen. Dieser/Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der/die Beauftragte der Stadt die Räume des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, seiner Mieter/in und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat der Stadt alle für die Herstellung, Inbetriebnahme, Stilllegung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt. Sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür ausschließlich Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5 und 7) zuwiderhandelt,
2. eine Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht nach dieser Satzung (§§ 7 Abs. 3 und Abs. 4, 15, 17, 18 Abs. 2) verletzt oder
3. ohne Zustimmung der Stadt mit Installationsarbeiten (§ 15 Abs. 4) beginnt oder durchführt.
4. einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.

- (3) Ordnungswidrig entsprechend Abs. 1 Satz 1 handelt auch, wer eine Regenwassernutzungsanlage betreibt, ohne dass im gesamten Umfang der Betreibung eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7a dieser Satzung von der Stadt ausgesprochen ist; Abs. 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

§ 25

Änderung des Wasserbezuges

- (1) Will ein/eine Grundstückseigentümer/in, der/die zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er/sie dieses mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Stadt schriftlich mitzuteilen.

- (2) Will ein(e) zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichtete/r den Wasserbezug einstellen, so hat er/sie bei der Stadt Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der/die Grundstückseigentümer/in der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der/Die Grundstückseigentümer/in kann eine zeitweilige Absperrung seines/ihres Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 26

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der/die Grundstückseigentümer/in den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld oder bei Verweigerung des Betretungsrechts gemäß § 18, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung unter Aufrechterhaltung einer Notversorgung einzustellen. Die Einstellung der Wasserversorgung wird zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich durch die Stadt gegenüber dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin als Anschlussnehmer/in angedroht. Zugleich erfolgt mit der Androhung der Wassereinstellung die erneute Anmahnung der Zahlungsrückstände. Eine Einstellung der Wasserversorgung erfolgt nicht, wenn die ausstehenden Wassergebühren durch den/die Grundstückseigentümer/in beglichen werden. Gleiches gilt, wenn der/die Grundstückseigentümer/in darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der/die Grundstückseigentümer/in seinen/ihren Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der/die Grundstückseigentümer/in die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.
- (4) Die Berechtigung der Stadt zur fristlosen Einstellung der Wasserversorgung gem. Abs. 1 gilt insbesondere auch für den Fall, dass auf dem Grundstück ordnungswidrig im Sinne von § 24 dieser Satzung eine Regenwassernutzungsanlage betrieben wird. Eine Versorgungseinstellung nach Abs. 1 Ziffer 1 (unmittelbare Gefahr) bleibt bei der

Betriebung einer Regenwassernutzungsanlage auch dann vorbehalten, wenn diese keine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 dieser Satzung darstellt.

§ 27

Anordnungen im Einzelfall

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Pflichten Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und des Justizgesetzes NRW.

§ 28

Beitrags- und Gebührensatzung

Für die Erhebung von Wasseranschlussbeiträgen nach § 8 KAG NRW und Wassergebühren als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG NRW erlässt die Stadt eine **gesonderte Beitrags- und Gebührensatzung zu dieser Wasserversorgungssatzung**.

§ 29

Aushändigung der Satzung

Die Stadt händigt jedem Grundstückseigentümer/jeder Grundstückseigentümerin, mit dem/der erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Wasserabgabensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1982 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Kreuztal, den 03.05.2018

KiB
Bürgermeister